

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 90 (1945)
Heft: 18

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 4. Mai 1945, Nummer 8

Autor: Marthaler, Theo

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG
4. MAI 1945 • ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL 39. JAHRGANG • NUMMER 8

Inhalt: Einladung zur ordentl. Delegiertenversammlung — Neues Wehropfer (1945—1947) — Zürcher Verein für Handarbeit und Schulreform

Zürcher. Kantonaler Lehrerverein

Einladung

zur

Ordentl. Delegiertenversammlung

auf Samstag, den 12. Mai 1945, 14.30 Uhr, im
Hörsaal 101 der *Universität Zürich*.

1. Protokoll der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 9. September 1944 (Päd. Beob. Nr. 17, 1944).
2. Namensaufruf.
3. Mitteilungen.
4. Entgegennahme des Jahresberichtes pro 1944 (Päd. Beob. Nr. 4, 5, 6, 7, 1945).
5. Abnahme der Jahresrechnung pro 1944, Referent: Zentralquästor A. Zollinger (Päd. Beob. Nr. 5, 1945).
6. Voranschlag für das Jahr 1945 und Festsetzung des Jahresbeitrages. Referent: Zentralquästor A. Zollinger (Päd. Beob. Nr. 5, 1945).
7. Beitrag an die Schweizer Spende.
8. Vorschläge zuhanden der kant. Schulsynode für Ersatzwahlen von zwei Vertretern der Lehrerschaft im Erziehungsrat für den Rest der Amtsdauer 1943/47.
9. Motion W. Furrer betr. den Entzug von 2 Wahlfähigkeitszeugnissen auf Grund von § 8, 3, des Lehrerbildungsgesetzes, gestützt auf militärgerichtliche Urteile.
10. Allfälliges.

Gemäss § 31 der Statuten hat jedes Mitglied des ZKLV in der Delegiertenversammlung beratende Stimme. — Wir ersuchen die Delegierten um vollzähliges Erscheinen und bitten diejenigen, die an der Teilnahme verhindert sind, dies dem Präsidenten rechtzeitig mitzuteilen und für Stellvertretung zu sorgen.

Zollikon und Zürich, den 28. März 1945.

Für den Vorstand des ZKLV
Der Präsident: *H. C. Kleiner*.
Der Aktuar: *H. Frei*.

Bemerkungen:

Zu *Geschäft 7*: Der Kantonalvorstand hat im Rahmen seiner Kompetenz beschlossen der Schweizer Spende den Betrag von 500 Fr. zu überweisen. Er legt der Delegiertenversammlung die Frage vor, ob an die Gabe eine besondere Zweckbestimmung geknüpft werden soll.

Zu *Geschäft 8*: Siehe hierzu die Ausführungen im Jahresbericht pro 1944, unter V, Ziff. 11.

Neues Wehropfer (1945—1947)

Eingabe der Lehrerverbände

Winterthur, Zollikon u. Zürich, den 19. Februar 1945.
An die Eidgenössische Wehrsteuerverwaltung
Bern

Der Vorstand der Lehrer an den staatlichen Mittelschulen des Kantons Zürich und der Zürcherische Kantonale Lehrerverein unterbreiten Ihnen hiermit folgendes *Gesuch*:

Von den unter die Ziffern 34 und 35 der Erklärung für das neue Wehropfer (1945—1947) fallenden Ansprüchen auf

Ruhegehalt, sowie auf
Witwen- und Waisenrenten

möchten für die Mitglieder der genannten Verbände nur die *ersteren* als wehropferpflichtig erklärt werden.

Begründung:

1. Der Freierwerbende hat für seinen Unterhalt im Falle der Invalidität und hohen Alters, sowie für die Sicherstellung allfällig Hinterbliebener Kapital anzulegen. Dieses Kapital wird durch das Wehropfer erfasst. Damit der Freierwerbende nicht benachteiligt sei gegenüber Angestellten und Beamten, denen die genannte Sicherstellung durch den Arbeitgeber oder durch Pensions- und Hinterbliebenenversicherung, bzw. Stiftungen geleistet werden, haben Angestellte und Beamte in Ziffer 34 ihre anwartschaftlichen Ansprüche aus solchen Kassen bzw. Stiftungen zu deklarieren.

Im nWOB war man darauf bedacht, möglichst alle verschiedenen Arten von anwartschaftlichen Ansprüchen zu erfassen. Bestimmt war man aber bei der Ausarbeitung des nWOB nicht der Auffassung, dass alle der verschiedenen Arten von Kapitalisierung von anwartschaftlichen Ansprüchen gleichzeitig auf ein und dieselbe Person angewendet werden sollen, vor allem dann nicht, wenn sich die Voraussetzungen für die verschiedenen Ansprüche widersprechen.

2. Bei den zürcherischen Mittel- und Volksschullehrern sind die Verhältnisse folgendermassen:

a) Der Lehrer erhält im Falle der Invalidität oder der Pensionierung ein *staatliches Ruhegehalt*. Die Grösse dieses Ruhegehaltes wird nach der Zahl der Dienstjahre und der Lebensjahre bemessen. Das Ruhegehalt wird voll durch den Staat übernommen; die Lehrer haben also während ihrer Dienstdauer keine Beiträge einzuzahlen. Tritt der Lehrer freiwillig aus dem Dienst, so verliert er damit den Anspruch auf ein Ruhegehalt und erhält keine *Abfindungssumme*.

Den Anspruch auf Ruhegehalt hat der Lehrer demnach nur im *Erlebensfalle* der Altersgrenze oder bei Invalidität.

b) Mit der Anstellung wird der Lehrer verpflichtet, der staatlichen Witwen- und Waisenstiftung beizutreten. Einen Teil der Beiträge an diese Stiftung leistet der Staat, den andern, grössern Teil, der Lehrer.

Tritt der Volksschullehrer aus dem Staatsdienst aus, so erhält er 50 % seiner persönlichen Einzahlung, wenn er verheiratet ist, und 75 % wenn er ledig ist, zurück. Beim Austritt der Mittelschullehrer dagegen erlöschen alle Rechte gegenüber der Stiftung, er erhält keine *Barabfindung*.

In den Genuss der Rente gelangen aber nur die Hinterbliebenen im *Todesfalle* des Lehrers.

c) Die Volksschullehrer einzelner Gemeinden und die Mittelschullehrer werden mit ihrer Wahl verpflichtet, einer zusätzlichen Witwen- und Waisenkasse beizutreten. Bei den Mittelschullehrern zahlt ausser den Mitgliedern auch der Staat einen Beitrag an diese zusätzlichen Kassen. Bei den Volksschullehrern müssen je nach Gemeinderegulierung die Lehrer die volle Prämie übernehmen, oder es übernimmt die Gemeinde einen Anteil. Die Abfindung im Falle eines Austrittes ist verschieden geregelt.

In den Genuss der Rente gelangen die Hinterbliebenen ebenfalls nur im *Todesfalle* des Lehrers.

3. Die anwartschaftlichen Ansprüche des Lehrers stellen sich demnach folgendermassen:

Im Erlebensfall ein Ruhegehalt.

Im Todesfall des Lehrers: Rente an die Hinterbliebenen von der staatlichen und zum Teil von den zusätzlichen Versicherungskassen.

Im Falle des Austrittes aus dem Staatsdienst: Verlust jedes Anspruches und jeder Abfindung für ein Ruhegehalt, für die Mittelschullehrer auch Verlust jedes Anspruches und jeder Abfindung der staatlichen Witwen- und Waisenstiftung.

Ein und dieselbe Person kann folglich *nur die ihrem Falle entsprechenden Beiträge erhalten*. Es ist unmöglich, *gleichzeitig mehrere Ansprüche geltend zu machen*. Der Lehrer ist deshalb *nicht im Besitze mehrerer anwartschaftlicher Ansprüche*, sondern nur desjenigen, der seinem Falle entspricht.

Es wäre deshalb unbillig, wenn für den Lehrer gleichzeitig mehrere Ansprüche, von denen höchstens einer in Wirkung treten kann, dem Wehropfer unterliegen würden.

Von den in Ziffer 34 einzutragenden Ansprüchen ist im allgemeinen der auf ein Ruhegehalt am grössten, was aus folgenden Beispielen zweier gleichaltriger Mittelschullehrer hervorgeht.

a) Mittelschullehrer im 66. Altersjahr, mit 35 Dienstjahren, im Amte stehend:

Altersrentenanspruch	Fr. 8 050.—
oder	
Hinterbliebenen-Rentenanspruch	
Witwen- und Waisenstiftung . . .	Fr. 4 800.—
Witwen- und Waisenkasse	Fr. 2 000.—
	<hr/>
	Fr. 6 800.—

b) Mittelschullehrer im 66. Alterjahr, nach 35 Dienstjahren im Ruhestand (nach Erreichung des 65. Altersjahres)

Altersrentenanspruch (unter Ziff. 35)	
3 mal (8050—2000) Fr.	Fr. 18 150.—

(Art. 11, Abs. 4 nWOB)

oder

Hinterbliebenen-Rentenanspruch

Witwen- und Waisenstiftung . . . Fr. 4 720.—

Witwen- und Waisenkasse . . . Fr. 1 940.—

Fr. 6 660.—

Dass der *Pensionierte* ein grösseres Wehropfer zu leisten hat, ist insofern begründet, als er tatsächlich in den Genuss des Ruhegehaltes gekommen ist. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass er sein Wehropfer von ca. Fr. 360.— nicht von einem Vermögen opfern kann, sondern aus seinem Ruhegehalt zahlen muss, auf das ihm der Staat keine Teuerungszulagen ausrichtet, und das im übrigen schon der Wehrsteuer unterliegt.

Dass er dazu noch das Wehropfer auf einem Anspruch auf eine Witwen- oder gar Waisenrente zu entrichten haben sollte, erschiene uns völlig ungerecht.

4. Vergleichen wir die Verhältnisse des Lehrers mit andern Berufsgruppen.

a) Der *Staatsbeamte* des Kantons Zürich zahlt 6 % seines Lohnes zuzüglich einen Teil der jeweiligen Lohnerhöhung an die Pensions- und Hinterbliebenenkasse. Auch der Staat leistet einen Beitrag. Dieser Beamte hat *nur seine persönlichen Einzahlungen* zu deklarieren, die er *wirklich auch erhält, wenn er aus dem Staatsdienst austritt*. Im Gegensatz zum Staatsbeamten deklariert der Lehrer den für seinen Fall zutreffenden staatlichen Ruhegehalt. Dagegen kann nicht eingewendet werden, der Lehrer sei eben dadurch bevorzugt, dass der Staat den ganzen Ruhegehalt übernehme, indem die Regierung bei jeder Festsetzung der Besoldungen die Beträge, die der Staatsbeamte in die Pensionskasse zahlt, am Gehalt des Lehrers in Abzug bringt. Würden beim Lehrer Altersrenten-, Witwen- und Waisenrentenanspruch zu deklarieren sein, so wäre auch der Betrag der Staatsbeamten doppelt einzusetzen, indem seine Pensionskasse ihn für Erlebens- und Todesfall sicherstellt.

b) Ein Beamter eines andern Kantons zahlt weder Beiträge in eine Pensions- noch in eine Hinterbliebenenkasse. Diese Verhältnisse sind es, die dazu geführt haben, dass in Art. 10 Abs. 3 neu aufgenommen wurde. Wollte man den Zürcher Lehrer für beide Ansprüche dem Wehropfer unterziehen, so müsste gerechterweise der Beamte eines solchen Kantons eine Jahresrente als Ruhegehalt zuzüglich eine Jahresleistung als Hinterbliebenen-Rente versteuern, was nicht der Fall ist. Genehmigen Sie unser Gesuch, so werden beide in gleicher Weise zum Wehropfer herangezogen.

c) Der Freierwerbende stellt auch nur ein Kapital bereit, das ihn sowohl für seine Altersjahre, als auch im Todesfalle für seine Hinterbliebenen sichert. Das Kapital des Freierwerbenden darf einem grössern Wehropfer unterzogen werden, denn dadurch, dass er sich eigenes Kapital schafft, hat er auch seine Vorteile. Erstens kann er mit seinem Kapital arbeiten, zweitens verfügt er auch dann darüber, wenn er seine Tätigkeit wechselt, drittens ist er nicht wie der Staatsbeamte bei Erreichen der Altersgrenze gesetzlich verpflichtet, in den Ruhestand zu treten, viertens vererbt sich das Kapital auf seine Nachkommen.

Die unterzeichneten Verbände haben im Interesse der Einheitlichkeit ihre Mitglieder ersucht, in der Deklaration für das neue Wehropfer (1945—1947) die folgenden Beträge einzusetzen:

1. *Aktive Lehrer*: unter Ziffer 34 die anwartschaftlichen Ansprüche auf Ruhegehalt (gemäss Art. 11, Abs. 3 nWOB).

2. *Pensionierte Lehrer*: den Wert der laufenden Ansprüche auf Ruhegehalt unter Ziffer 35 (gem. Art. 11, Abs. 2 nWOB).

Die Mitglieder wurden aufgefordert, auch die Bescheinigungen der Werte der anwartschaftlichen Ansprüche, wie sie nach Art. 9 und 10 gefordert werden, beizulegen, womit auch alle anderen Werte aus eventuellen anwartschaftlichen Ansprüchen für die Steuerbehörden ersichtlich sind.

Die zürcherische Lehrerschaft begreift, wenn bei der Bearbeitung des nWOB nicht alle Einzelfälle erfasst werden konnten und der nWOB Lücken und Härten aufweist. Die Lehrer sind aber auch der Ueberzeugung, dass die Wehropferverwaltung bereit ist, den nWOB für die Sonderfälle sinngemäss anzuwenden. Ein solcher Sonderfall liegt bei den Lehrern im Kanton Zürich vor, indem sie nicht gleichzeitig mehrere anwartschaftliche Ansprüche zu stellen haben. Wie der Vergleich mit den Vertretern anderer Berufsgruppen gezeigt hat, leistet der Lehrer mit dem Wehropfer, das wir Ihrer Genehmigung vorlegen, den ihm angemessenen Beitrag. Die unterzeichneten Verbände ersuchen Sie deshalb, dieses Gesuch zu genehmigen.

Für den Verband der Lehrer an den staatlichen Mittelschulen des Kantons Zürich

Der Präsident:	Der Aktuar:
Für den Zürcher Kantonalen Lehrerverein	
Der Präsident:	Der Aktuar:

Antwort der Eidgenössischen Steuerverwaltung

Bern, den 28. März 1945.

No. W.-7076—Kz.

An den Verband der Lehrer
an den staatlichen Mittelschulen des Kantons Zürich
p. a. Herrn Prof. Dr. E. Benz, Kurlistrasse 104,
Winterthur.

In Beantwortung der Eingabe betreffend die *steuerliche Behandlung der anwartschaftlichen Ansprüche der Zürcher Lehrer*, die wir am 2. März 1945 erhalten haben, teilen wir Ihnen folgendes mit:

1. *Steuerliche Behandlung der Ansprüche der aktiven Lehrer*. Gemäss Art. 10, Abs. 1 und 2 des neuen Wehropferbeschlusses (nWOB) ist der anwartschaftliche Anspruch des Arbeitnehmers auf Leistungen aus Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung mit dem Betrag der baren Abgangschädigung (in der Regel mit dem Betrag der vom Anwärter einbezahlten Prämien) oder — bei Fehlen eines Anspruches auf eine Barabgangschädigung — mit dem Betrag der vom Anwärter bis zum 1. Januar 1945 geleisteten Prämien zu bewerten. Die Höhe dieser Versicherungsprämien wird in den Statuten oder Reglementen der Versicherungseinrichtung nicht nur nach dem aus der Uebernahme der Alters- und Invalidenversicherung erwachsenden Risiko, sondern auch nach dem aus der Hinterbliebenenfürsorge entstehenden Versicherungsrisiko bemessen; die in der Regel als Wehropferwert der anwartschaftlichen Ansprüche in Betracht fallenden Prämien des Arbeitnehmers enthalten also sowohl einen Beitrag an die Alters- und Invalidenversicherung als auch einen Beitrag an die Hinterbliebenenversicherung. Der Arbeitnehmer, der gegen die wirtschaftlichen Folgen des Todes bei der Invalidität bei m Arbeitgeber und gegen

die wirtschaftlichen Folgen des Todes bei einer besonderen Witwen- und Waisenkasse versichert ist, sowohl seinen anwartschaftlichen Anspruch auf das Ruhegehalt als die seiner Ehefrau und seinen Kindern zustehenden Anwartschaften auf Witwen- und Waisenrenten zu versteuern. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherte an die Pensionskasse oder an den Arbeitgeber für die Alters- und Invalidenversicherung keine Prämien bezahlt, sondern lediglich an die Witwen- und Waisenkasse Beiträge leistet; denn der gemäss Art. 10, Absatz 3 nWOB in der Wehropfererklärung einzusetzende Betrag einer Jahresleistung, auf die der Anwärter bei Invalidenerklärung am 1. Januar 1945 Anspruch gehabt hätte, stellt lediglich den Wehropferwert der Anwartschaft auf das Ruhegehalt und auf die Invalidenrente dar; die seinen Familienangehörigen gegenüber der Witwen- und Waisenkasse zustehenden Anwartschaften auf Hinterbliebenenfürsorge sind deshalb in der Wehropfererklärung ebenfalls anzugeben und — je nachdem, ob es sich um Arbeitnehmerfürsorge handelt oder nicht — nach den Vorschriften des Art. 10, Abs. 1 und 2 oder des Art. 9 nWOB zu bewerten. Diese Lösung ist rechtlich einwandfrei und billig. Eine Ungleichheit besteht lediglich zwischen der steuerlichen Behandlung der Anwartschaft der Zürcher Lehrer und der Anwartschaft derjenigen Arbeitnehmer, die bei der Pensionskasse oder beim Arbeitnehmer nicht nur gegen das Alter, sondern auch gegen den Tod versichert sind und überhaupt keine Beiträge an dieses Versicherungswerk leisten. Eine Angleichung des uns von Ihnen unterbreiteten Falles an diesen aussergewöhnlichen Tatbestand würde aber nicht nur den gesetzlichen Vorschriften widersprechen, sondern auch zu einer ungerechtfertigten Privilegierung der Zürcher Lehrer gegenüber den meisten andern Arbeitnehmern führen. Wir sind deshalb nicht in der Lage, Ihrem Wunsche, uns mit der Deklaration des anwartschaftlichen Anspruches auf das Ruhegehalt zu begnügen, zu entsprechen.

2. *Steuerliche Behandlung der Ansprüche der pensionierten Lehrer*. Gemäss Art. 11 nWOB unterliegen auf Lebenszeit zugesicherte laufende Renten mit dem nach Absatz 3 dieses Artikels zu berechnenden Kapitalwert dem Wehropfer. Ist ein Arbeitnehmer bei der Fürsorgeeinrichtung seines Arbeitgebers nicht nur gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters und der Invalidität, sondern auch gegen die wirtschaftlichen Folgen des Todes versichert, so steht ihm, wenn er sich im Ruhestand befindet, neben dem laufenden Anspruch auf das Ruhegehalt ein anwartschaftlicher Anspruch auf Hinterbliebenenfürsorge zu. Da aber bei der Berechnung des Wehropferwertes laufender Renten von der Annahme ausgegangen wird, dass der Anspruchsberechtigte das nach der allgemeinen Lebenswahrscheinlichkeit zu erwartende Alter erreichen wird, und da in diesem Falle für seine Angehörigen eine Witwen- oder Waisenrente überhaupt nicht oder nur für ganz kurze Zeit in Frage kommen würde, sind im Kapitalwert der laufenden Rente die anwartschaftlichen Ansprüche auf die Leistungen aus der Hinterbliebenenversicherung konsumiert. Die eidgenössische Steuerverwaltung hat deshalb die Weisung erteilt, dass neben einer laufenden Altersrente die in Verbindung mit ihr versicherten anwartschaftlichen Ansprüche auf Zusatzleistungen für den Todesfall (Witwen- und Waisenrente usw.) nicht angerechnet

werden. Obwohl in denjenigen Fällen, in denen der Wehroperpflichtige ein Ruhegehalt von der Pensionskasse bzw. vom Arbeitgeber bezieht und daneben anwartschaftliche Ansprüche gegenüber einer besonderen Witwen- und Waisenkasse bestehen, die Witwen- und Waisenversicherung keine eigentliche Zusatzversicherung zur Altersversicherung darstellt, hat sich die eidgenössische Steuerverwaltung aus Billigkeitsgründen damit einverstanden erklärt, dass auch in diesen Fällen auf die steuerliche Erfassung der anwartschaftlichen Ansprüche gegenüber der Witwen- und Waisenkasse verzichtet wird, sofern zwischen den Versicherungsleistungen der Pensionskasse bzw. des Arbeitgebers und den Versicherungsleistungen der Witwen- und Waisenkasse ein innerer Zusammenhang besteht. Da bei den Versicherungseinrichtungen der Zürcher Lehrer dieser innere Zusammenhang gegeben ist, sind wir — wie Ihnen dies die kantonale Wehroperverwaltung in ihrem Schreiben vom 27. Februar 1945 bereits mitgeteilt hat — damit einverstanden, dass die pensionierten Volks- und Mittelschullehrer des Kantons Zürich lediglich den Kapitalwert ihrer laufenden Altersrente zur Versteuerung bringen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Auskünften gedient zu haben.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Eidg. Steuerverwaltung
Sektion für Wehrsteuer und Wehroper:
Sekretariat.

Zürcher Verein für Handarbeit und Schulreform

Aus dem 53. Jahresbericht für das Jahr 1944.

Die Vereinsgeschäfte des Jahres 1944 wurden durch die Hauptversammlung und in 12 Sitzungen des Vorstandes erledigt.

An der 52. Jahresversammlung, welche am 4. März 1944 im «Stroh Hof» (Zürich 1) stattfand, wurde der frühere Name (Kanton-Zürcherischer Verein für Knabenhandarbeit und Schulreform) gekürzt (*Zürcher Verein für Handarbeit und Schulreform*). Für die sich ständig vergrößernden Aufgaben des Verlags wurde ein besonderer Leiter bestimmt. Dagegen hoben wir das Amt des Kustos und Bibliothekars auf.

Herr Fritz Wezel, Leiter der Freizeitwerkstätten der Pro Juventute, hielt einen sehr interessanten Vortrag über «Ein neues Schnitzprogramm». Eine Menge von geschnitzten Gegenständen zeigte vielfältig, was alles aus dem Klotz geschnitzt werden kann.

Im Jahre 1944 wurden sechs Lehrerbildungskurse durchgeführt, nämlich ein Kartonagekurs für Anfänger, ein Hobelbankkurs für Anfänger, ein Metallkurs für Anfänger, ein Schnitzkurs für Anfänger, ein Flugmodellbaukurs für Anfänger und ein Flugmodellbaukurs für Fortgeschrittene. An diesen 6 Kursen beteiligten sich 94 Lehrkräfte aus dem ganzen Kanton. Es wurde in allen Kursen mit Eifer und Hingabe gearbeitet, und überall wurden erfreuliche Erfolge erzielt.

An die Lehrerbildungskurse zahlten:

die Erziehungsdirektion	Fr. 1900.—
die Stadt Zürich	Fr. 1820.—
die Stadt Winterthur	Fr. 180.—
die Landgemeinden	Fr. 860.—
die Teilnehmer	Fr. 1993.—

An die Gesamtkosten von Fr. 6753.—

zahlten die verschiedenen Behörden also Fr. 4760.—, oder rund 70 %. Wir danken ihnen für die wertvolle Unterstützung unserer Arbeit im Dienste der Zürcher Schule.

In unserem *Verlage* erschienen neu die *Zürcher Schreibvorlage* mit den offiziellen Schriftformen für das 6. und 9. Schuljahr, die Broschüre der «*Riesel- und Spritzpapiere*», acht *Zeichnungen für Hobelbankarbeiten* mit Arbeitsgängen und die *Skizzenblätter Schweiz* (Gewässer), Urschweiz 1315, 8- und 13örtige Eidgenossenschaft. All diese Neuerscheinungen haben einen erfreulichen Absatz, wohl der beste Beweis, dass sie einem wirklichen Bedürfnis entsprechen.

Herr Fritz Wezel leitete den ersten Lehrerbildungskurs in *Schnitzen aus dem Klotz*. Alle Teilnehmer waren von dieser Arbeit begeistert, wofür am besten die Tatsache spricht, dass sie die Werkzeuge persönlich anschafften.

Auf unser Gesuch hin wurden im Winter 1944/45 in der Stadt Zürich 18 Schülerkurse nach dem neuen Programm durchgeführt. Leider mussten dennoch viele Schüleranmeldungen zurückgewiesen werden.

Am 17. Mai besprach der Vorstand mit Herrn Hans Wecker, dem Leiter der *Oberstufe-Versuchsklassen*, die Handarbeit der Oberschüler im 9. Schuljahr. Es wurde beschlossen, in einem besondern Lehrerbildungskurs eine kleine Truhe herzustellen (Hobel-, Metall-, Maler- und Schnitzarbeiten), welche dann mit den Schülern als Jahresarbeit hergestellt werden kann. Dieser Kurs soll im Frühjahr 1946 stattfinden.

Vier Mitglieder des Vorstandes besuchten die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Vereins in Bern (8. Juli 1944) und besichtigten dort die Ausstellung von Hobelbankarbeiten aus der ganzen Schweiz. Unser Präsident hatte dazu etliche Gegenstände aus dem neuen städtischen Programm beigegeben. Der Schweizerische Verein für Handarbeit und Schulreform beabsichtigt, in nächster Zeit ein *neues Hobelbankprogramm* herauszugeben, worin die in Bern gezeigten Gegenstände zum Teil Verwendung finden werden.

Der *Mitgliederbestand* hat 1944 um 26 zugenommen. Unser Verein umfasste am 31. 12. 44 5 Ehren-, 91 Frei- und 390 ordentliche Mitglieder, ferner 7 Private und 4 Vereine, so dass wir im ganzen 497 Mitglieder haben, rund 100 mehr als 1939.

Die *Vereinsrechnung* schliesst mit einem Rückschlag von Fr. 15.75 ab; sie weist noch einen Aktivsaldo von Fr. 301.60 auf.

Die *Verlagsrechnung* zeigt den erfreulichen Nettoerlös von Fr. 1170.91.

Zürich, den 7. März 1945.

Der Berichterstatter: Theo Marthaler.

Redaktion des Pädagogischen Beobachters: H. C. Kleiner, Zollikofen, Witellikerstrasse 22.
Mitglieder der Redaktionskommission: J. Binder, Winterthur-Veltheim; H. Frey, Zürich; Heinr. G. G. Uster; J. Oberholzer, Stallikon; Sophie Rauch, Zürich; A. Zollinger, Thalwil. — Druck: A.-G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich.